



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Finanzausschuss	04.04.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Gewerbsteuerpflicht - Durchführung von Krankentransporten und Betrieb von Notfallrettung

Ratsmitglied Breite wies in der Sitzung des Finanzausschusses vom 28.02.2011 darauf hin, dass der Bundesfinanzhof entschieden habe, dass die Durchführung von Krankentransporten und der Betrieb von Notfallrettungen nicht gemeinnützig und damit gewerbsteuerpflichtig seien. Ihn interessieren, wie die Stadt Köln mit dieser Entscheidung umgehe und ob die vier Hilfsorganisationen Gewerbesteuer zahlen.

Die Hilfsorganisationen fallen grundsätzlich unter den Befreiungstatbestand des § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz. Hiernach sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (vgl. §§ 51 - 68 Abgabenordnung), von der Gewerbesteuer befreit.

Eine gGmbH ist ebenfalls von der Gewerbesteuer befreit.

Diese Steuerbefreiung ist allerdings, soweit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird, ausgeschlossen. Bei der Durchführung von Krankentransporten ist dies regelmäßig der Fall (Urteil des Bundesfinanzhofes vom 18.9.2007, I R 30/06, "Der Rettungsdienst und der Krankentransport sind nicht von der Gewerbesteuer befreit"). Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der "steuerbefreiten Körperschaft" sind in diesen Fällen aber nur dann steuerpflichtig, wenn sie den Schwellenwert von 35.000 EUR im Jahr übersteigen (§ 64 Abs. 3 Abgabenordnung).

Die Feststellung, ob eine Tätigkeit dem unmittelbaren gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck dient, trifft das jeweils zuständige Finanzamt. Gleiches gilt für die Zuordnung einer Tätigkeit zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. An die Feststellungen des Finanzamtes, ob im konkreten Fall eine Tätigkeit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen ist und der sich daraus er-

gebenden Bemessungsgrundlage im finanzamtlichen Gewerbesteuerermessbescheid, ist die Stadt Köln gebunden.

Ob von den Hilfsorganisationen tatsächlich Gewerbesteuer entrichtet wird, kann unter Hinweis auf § 30 Abgabenordnung "Steuergeheimnis" nicht mitgeteilt werden.

gez. Klug